

Organisationsreglement über die Tätigkeit der Fachexperten des SMGV

1. Der Tätigkeitsbereich des Fachexperten des SMGV erstreckt sich ausschliesslich auf das Fachgebiet des jeweiligen Berufszweiges. Insbesondere kann der Fachexperte keine Stellung zu Rechtsfragen nehmen.
2. Der Experte führt den ihm erteilten Auftrag selbständig und unter persönlicher Verantwortung aus. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber der Expertise. Es wird empfohlen, im voraus ein Kostendach für den Auftrag festzulegen. Insbesondere bei grösseren Aufträgen sollte dies in schriftlicher Form erfolgen; gegebenenfalls ist ein Kostenvorschuss zu leisten.
3. Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Experte, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Insbesondere unterliegt er der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 398, Abs. 2 OR bezüglich Informationen persönlichen oder geschäftlichen Inhalts, die er in Ausübung seiner Tätigkeit vom Auftraggeber erhalten hat.
4. In aussergerichtlichen Fällen macht das Sekretariat des SMGV der anfragenden Person in der Regel **einen** Expertenvorschlag. Voraussetzung dafür ist das Einreichen des vollständig ausgefüllten Formulars "**Anfrage für einen Expertenvorschlag**", das beim Sekretariat des SMGV bezogen werden kann.
5. In zeitlich dringenden Ausnahmefällen kann bei Angabe aller im Formular geforderten Auskünfte der Vorschlag auch mündlich erfolgen.
6. Das Sekretariat des SMGV erteilt keine Aufträge an Experten. Es ist Sache des Auftraggebers, den vorgeschlagenen Experten zu berufen und den Auftrag zu erteilen.
7. Die Experten des SMGV sind zur Annahme der durch das Sekretariat vermittelten Aufträge verpflichtet, sofern nicht Befangenheit zu befürchten ist oder der Auftrag nicht in den Kompetenzbereich eines Fachmannes des Maler- oder Gipsergewerbes fällt.
8. Dem Auftraggeber der Expertise wird empfohlen, die Unternehmung, die den Auftrag ausgeführt hat (Gegenpartei), zum Augenschein einzuladen. Der Fachexperte lädt von sich aus keine Personen zum Augenschein ein, weist den Auftraggeber aber auf die Zweckmässigkeit hin.

8.1. Ausnahmen

8.1.1 Bei Schiedsgutachten sorgt der Fachexperte für die Einladung der Parteien; ein Termin für den Augenschein ist nach Rücksprache mit den Beteiligten festzulegen.

8.1.2. Expertisen in gerichtlichen Verfahren werden nach den Weisungen des Richters abgewickelt.

9. Der jeweilige Auftragsinhalt ist soweit möglich vor der Aufnahme der Expertentätigkeit klarzustellen.

10. Erfolgt die Auftragserteilung mündlich, so wird sie vom Fachexperten mit dem Auftragsinhalt schriftlich bestätigt.

11. Auf Verlangen des Fachexperten hat der Auftraggeber einen Kostenvorschuss zu leisten.

12. Dem Auftraggeber ist auf Anfrage ein verbindlicher Termin für die Berichtsablieferung zu nennen. Verzögerungen sind mit entsprechender Begründung mitzuteilen.

13. Die Verrechnung der Kosten für die Expertise erfolgt nach den Honorarrichtlinien des SMGV. Fremdleistungen werden separat in Rechnung gestellt.

14. Die Kosten einer Expertise mit mehreren Auftraggebern werden anteilmässig verrechnet - wobei der Gesamtaufwand ersichtlich sein muss. Verteilschlüssel sind schriftlich zu vereinbaren.

15. Die Berichtablieferung erfolgt in der Anzahl der vereinbarten Exemplare an die Adresse des Auftraggebers.